

EILT

DER DELEGIERTE
FÜR HANDELSVERTRÄGE
GATT 785.4 Ct/sm

Bern, 1. Juni 1988

Notiz an Herrn Direktor Blankart

Kopie: Wb, Wa, Co, Wy, Cd, Kx, Ct

Filmgesetz: Fall Warner (Disney/Touchstone)

Ct und Wy haben am 31.05.88 mit den Vertretern des Bundesamtes für Kulturpflege (Zeender und Allemann) im Anschluss an meine Unterredung vom 27.05.88 mit dem Generalsekretär EDI weitere Gespräche geführt.

Gegenwärtig laufen noch Bemühungen, Warner in den USA zu einer nachträglichen Aenderung seiner Einfuhrpolitik zu bewegen und sich für die Abtretung der Verleihrechte von Disney/Touchstone-Filmen an schweizerische Verleiher bereit zu erklären. Diese sind langfristig auf die Möglichkeit angewiesen, US-Produkte zu verleihen, gerade auch um in der Lage zu bleiben, ein pluralistisches Angebot zu finanzieren. Dieser Aspekt macht die Angelegenheit für das EDI zu einer Grundsatzfrage, die auch ein Rückkommen auf die Verfügung vom 28.12.87 in der Sache nicht erlaube.

Ct hat von Seiten unseres Amtes folgendes Vorgehen vorgeschlagen, das auf Interesse und Zustimmung von Zeender und Allemann gestossen ist:

- A Fortsetzung der privaten Verhandlung mit Warner zwecks Abänderung seiner Politik. Ein Erfolg ist ungewiss und wenig wahrscheinlich.
- B Definitive Erhöhung der Kontingente wiederum auf 25 Einheiten (heute 16) und zeitlich befristete Bewilligung an Warner, Dis-



- 2 -

ney/Touchstone-Filme im Rahmen dieses Kontingentes einzuführen. Die Befristung erstreckt sich bis zu Eröffnung des Bundesgerichtsurteiles in der Sache oder einem subsidiären Datum (für den Fall, dass die Beschwerde zurückgezogen würde).

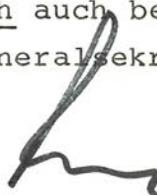
Allemann hat überdies vorgeschlagen, als Zwischenvariante Warner dazu zu bewegen, der Zuteilung der Disney-Filme an schweizerische Verleiher zeitlich befristet zuzustimmen; nach unserer Beurteilung hat aber auch dieser Vorschlag wenig Chancen.

Ct hat mit Allemann vereinbart, die rechtliche Frage gemeinsam mit dem BJ zu prüfen, wie die zeitlich befristete Aufhebung des Importverbotes im Einzelnen realisiert werden kann. Allemann wird dazu am 08.06.88 eine Sitzung organisieren.

Der von uns gemachte Vorschlag ist einleuchtend und hat folgende Vorteile:

- Entspannung an der Aussenfront (Section 301-Verfahren)
- EDI kann in der Sache weiterhin an seinem Standpunkt festhalten (kein Gesichtsverlust)
- Die Verantwortung in der Sache liegt nun beim Bundesgericht. Ein Entscheid zugunsten Warner wird Dank der einstweiligen, befristeten Zulassung keine zusätzlichen Schadenersatzforderungen mehr bewirken. Die Befristung der Massnahme demonstriert vorausschauende Flexibilität unsererseits. Ein Entscheid zugunsten EDI wird sich andererseits an der Aussenfront leichter verteidigen lassen (Gewaltenteilung).

Ich bitte Sie, den Vorschlag telefonisch auch beim Direktor des Bundesamtes für Kulturpflege und dem Generalsekretär EDI zu unterstützen.



David de Pury
Botschafter